

Förderrichtlinie
zur
Weiterentwicklung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren
in den Thüringer Kindertageseinrichtungen
vom 29.06.2009

1. Zuwendungszweck

Zur Erhöhung der Betreuungsdichte über den gesetzlich festgeschriebenen Personalschlüssel hinaus, der Verbesserung der tatsächlichen Betreuungssituation von Kindern unter drei Jahren sowie zur Verbesserung des finanziellen Spielraums für die personelle Ausstattung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren ergänzt die Thüringer Landesregierung die Mitfinanzierung des Landes nach dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556).

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Ergänzung der Landeszuschüsse zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 19 ThürKitaG für Kinder unter drei Jahren.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die über die zur Herstellung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürKitaG erforderlichen Personalausgaben hinaus gehen. Sofern dieser gesetzliche Mindestpersonalschlüssel bereits überschritten ist, sind nur darüber hinausgehende Personalausgaben zuwendungsfähig.

Unter die zuwendungsfähigen zusätzlichen Personalausgaben fallen Personalausgaben für geeignete pädagogische Fachkräfte nach § 14 Abs. 1 ThürKitaG:

- staatlich anerkannte Erzieher
- Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialarbeiter, jeweils mit dem Schwerpunkt „Frühkindliche Pädagogik“,
- Absolventen fachlich entsprechender Bachelor – oder Masterstudiengänge,
- Absolventen fachlich entsprechender Magisterstudiengänge,
- staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger,
- Krippenerzieher für die Arbeit in Krippen,
- Kindergärtner für die Arbeit im Kindergarten.

Ferner fallen hierunter auch Personalausgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ThürKitaG.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die zuständigen Wohnsitzgemeinden nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 ThürKitaG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewährten Zuwendungen für Personalausgaben nach Nr. 2 Satz 3 und 4 dieser Richtlinie zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendungen an andere Träger nach § 5 ThürKitaG weitergeben. Die Zuwendungen für die betreuten Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr (Nummer 5 Satz 2 dieser Richtlinie) sind direkt an die Träger nach § 5 ThürKitaG weiterzuleiten. Über die Höhe und den Umfang der Weitergabe von Zuwendungen für die in der Wohnsitzgemeinde lebenden Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr (Nummer 5 Satz 3 dieser Richtlinie) entscheidet die Wohnsitzgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hält der Zuwendungsempfänger keine oder für einen Teil der Kinder keine eigene Kindertagesbetreuung vor, kann er die Zuwendung dennoch beantragen, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen bei derjenigen/ denjenigen Gemeinde/ n vorliegen, in welcher/ n die Kindertagesbetreuung erfolgt. In diesem Fall ist der Zuwendungsempfänger zur zweckgebundenen Weitergabe des Zuschusses an diese Gemeinde/ n verpflichtet. Die Zuwendungen für die betreuten Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr (Nummer 5 Satz 2 dieser Richtlinie) sind direkt an die Gemeinden weiterzuleiten. Über die Höhe und den Umfang der Weitergabe von Zuwendungen für die in der Wohnsitzgemeinde lebenden Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr (Nummer 5 Satz 3 dieser Richtlinie) entscheidet die Wohnsitzgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Weitergabe der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift Nr. 12 zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) auf der Grundlage der dieser Richtlinie beiliegenden Mustervereinbarung unter Berücksichtigung der zu den Stichtagen 31. März und 1. September für den Zuwendungsempfänger betreuten Kinder.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung an die zuständige Wohnsitzgemeinde gewährt.

Für jedes Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wird ab 1. August 2009 ein Zuschuss von monatlich 20 €, ab 01. Januar 2010 von monatlich 50 € gewährt.

Für jedes Kind ab vollendetem ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird ab 01. August 2009 ein Zuschuss von derzeit monatlich 20 € an die zuständige Wohnsitzgemeinde gewährt.

Der Zuschuss für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr jeweils für die Monate April bis September errechnet sich auf der Grundlage der zum 1. März des laufenden Jahres tatsächlich in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr. Der Zuschuss für diese Altersgruppe jeweils für die Monate Oktober bis März errechnet sich auf der Grundlage der zum 1. September des laufenden Jahres tatsächlich in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

Der Zuschuss für Kinder ab vollendetem ersten bis vollendetem dritten Lebensjahr errechnet sich auf der Grundlage der in der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe in der Wohnsitzgemeinde.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung und Termine

Die Zuwendungsempfänger beantragen die Zuschüsse beim Staatlichen Schulamt Schmalkalden.

Die Anträge sind unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Vordrucks für die Monate August und September 2009 bis zum 3. August 2009, für die Monate Oktober bis März bis jeweils 30. September und für die Monate April bis September bis jeweils 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Das Staatliche Schulamt Schmalkalden kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in folgenden Raten:

1. für die Monate August und September 2009 bis zum 31. August 2009
2. für die Monate Oktober bis Dezember zum 15. November,
3. für die Monate Januar bis März zum 15. Februar,
4. für die Monate April bis Juni zum 15. Mai,
5. für die Monate Juli bis September zum 15. August des laufenden Jahres.

6.2 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Der Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.4 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-GK) – ohne Belege – ist bei der Bewilligungsbehörde auf vorgegebenen Formblättern 3 Monate nach Ende des

jeweiligen Förderzeitraumes (31. Dezember bzw. 30. Juni) einzureichen. Im Falle der Weitergabe von Zuschüssen nach Nummer 4 dieser Richtlinie ist durch den Zuwendungsempfänger die zweckgerichtete Weiterleitung des Zuschusses gemäß Nummer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen. Die nach Ziffer 6.5 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-GK) bzw. Ziffer 6.10 der Anlage 2 (ANBest-P) zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO von den empfangenden Stellen zu erbringenden Verwendungsnachweise sind zu Prüfungszwecken durch den Zuwendungsempfänger vorzuhalten.

Die Übereinstimmung der Personalausgaben nach Nummer 2 mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Auf Verlangen sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Originalbelege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 ff Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 ThürLHO und der zu § 44 ThürLHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), dem Thüringer Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (ThürHhG) und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

7.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn/ Refinanzierungsverbot

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.4 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen eingewilligt, für die bis 3. August 2009 sowie jeweils bis zum 30. September bzw. bis zum 31. März des jeweiligen Jahres ein Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt wurde. Als Maßnahme gilt das sich auf die tatsächliche Betreuungssituation konkret auswirkende Zuwendungsprojekt, das heißt, die Neueinstellung oder die Erweiterung der Arbeitszeit von Personal nach

Nummer 2 dieser Richtlinie. Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden.

7.3 Anzeigepflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beiträge zu erstatten.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung des § 19 ThürKitaG, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2012.

Erfurt, den 29.06.2009

Bernward Müller
Thüringer Kultusminister